

STATUTEN

der

Genossenschaft zur Andorra

mit Sitz in Zürich

Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen «Genossenschaft zur Andorra» besteht mit Sitz in Zürich, ZH eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbestimmter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. OR.
2. Die Genossenschaft bezweckt die Ermöglichung und Unterstützung des Betriebes der AndorraBar, Münstergasse 20, 8001 Zürich, zu Gunsten der Gäste und Mitglieder.
3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

4. Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann werden, der sich mit der AndorraBar verbunden fühlt und dessen Anliegen es ist, den Barbetrieb aufrecht zu erhalten, zu ermöglichen bzw. weitergehend zu entwickeln; auch juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften (Vereine, Firmen) können Mitglieder werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
6. Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 1'000.–. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschlussim Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation
8. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 1 Jahr seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Beobachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende März bzw. Ende September durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand angezeigt und von diesem bestätigt werden.



9. Beim Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft und fallen die Anteile der Genossenschaft anheim.
10. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
 - b. wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - c. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.
 - d. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
 - e. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Finanzielle Mittel, Anteilscheine

11. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
 - a. Ausgabe von Anteilscheinen;
 - b. freiwillige Zuwendungen;
 - c. Aufnahme von Darlehen;
 - d. allfällige Verwaltungskostenbeiträge;
 - e. allfällige Subventionen.
12. Die Genossenschaft stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von CHF 1'000.–.
13. Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt der Vorstand angemessene Fristen fest.
14. Als Gegenwert sollen die Genossenschafter pro Geschäftsjahr einen Preiserlass bei der AndorraBar erhalten.
Die effektive Abgeltung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung fest.
15. Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals per Ende März bzw. Ende September, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine.
16. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben.

Organisation der Genossenschaft

17. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - A. die Generalversammlung
 - B. der Vorstand



C. die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

18. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.
19. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im 1. Halbjahr statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied.
20. Eine ausserordentliche GV findet statt:
 - a. wenn es der Vorstand beschliesst;
 - b. wenn es die Kontrollstelle verlangt;
 - c. wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.
21. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich (per E-Mail) zu erfolgen.
22. Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.
23. Anträge aus Mitgliederkreisen, welche dem Vorstand nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, sind dem Vorstand zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden GV zu erledigen. Es kann auch der Vorstand mit deren Erledigung beauftragt werden.
24. Werden solche Anträge von der GV nicht erheblich erklärt, fallen sie dahin.
25. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane;
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - d. Massnahmen zur Ermöglichung und Unterstützung des Betriebes der AndorraBar.
Die GV kann die Kompetenz für diese Erledigung dieser Geschäfte für eine bestimmte Zeit an den Vorstand delegieren.
 - e. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
 - f. Revision der Statuten;
 - g. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
 - h. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;
 - i. Entscheid über die Vergütung der Anteilscheine.
26. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.



27. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
28. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
29. In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung (01.01.-31.12.) und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes sowie einer allfällig geschäftsführenden Person kein Stimmrecht.

B. Vorstand

30. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.
31. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.
32. Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
33. Der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in zeichnen mit dem Aktuar oder zu zweien.
34. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern.
35. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane beträgt 3 Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
36. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a. Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
 - b. Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der GV;
 - c. Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV;
 - d. Festlegung der Abgeltung der Genossenschafter (Genossenschaftsanteile)
 - e. Besorgung der Kassa, Buchführung;
 - f. Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
 - g. Realisierung von Massnahmen, welche von der GV beschlossen wurden;
 - h. Festsetzung des erforderlichen Anteilscheinkapitals;
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern;
 - j. Wahl von Kommissionen;
 - k. Wahl einer eventuellen geschäftsführenden Person und Umschreibung deren Befugnisse.



C. Revision

37. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
38. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
39. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

D. Kontrollstelle (Laienrevision)

40. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Kontrollstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden. Die Kontrollstelle wird alle 3 Jahre durch die GV gewählt.
41. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsabrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.
42. Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

Auflösung der Genossenschaft

43. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
44. Das Vermögen wird nach Massgabe der Anteilscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt der Auflösung die Genossenschaft bilden.
45. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

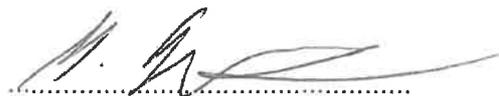
Bekanntmachung

46. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (per E-Mail). Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
47. Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom in Kraft.



Zürich, 14. Februar 2024

**Der Gründer / Genossenschaftler
und Bevollmächtigter:**



Mathis Gabriel Eugster, für sich selbst
und für sämtliche weiteren Gründer



Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten anlässlich der heutigen Gründung (Nachtragsbeurkundung) genehmigt und als die einzig gültigen Statuten der vorn genannten Genossenschaft festgelegt wurden.

Zürich, 14. Februar 2024



NOTARIAT FLUNTERN-ZÜRICH

C. Pulver, Notar-Stellvertreterin